

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Hanspeter Neuhold, Wien

1. Das rechtspolitische Spannungsfeld der „Drittstaaten“-Problematik ist in der Wiener Vertragsrechtskonvention einerseits durch die auf den Souveränitätsschutz von Nichtparteien ausgerichteten Art. 34—38 abgesteckt. Das konsensuelle Element wurde auf der Wiener Vertragsrechtskonferenz durch die Annahme eines südvietnamesischen und eines syrischen Amendments noch verstärkt.
2. Andererseits trägt die Verankerung von *ius cogens* in der Konvention Gemeinschaftsanliegen Rechnung. Nach einer auf der Konferenz unwidersprochenen Auffassung kann für alle Staaten zwingendes Recht auch durch eine qualifizierte Mehrheit geschaffen werden. Die Geltendmachung von Verstößen gegen *ius cogens* obliegt hingegen nur den Parteien des betreffenden Vertrages.
3. Die Wiener Konvention über das Vertragsrecht der internationalen Organisationen 1986 weist eine weitgehende Parallelität zur Wiener Konvention über das Vertragsrecht der Staaten auf. Diese Angleichung ist im Hinblick auf die Unterschiede zwischen diesen beiden Typen von Völkerrechtssubjekten bemerkenswert. Bei der „Drittwirkung“ von Verträgen kam sie aber erst durch die Streichung des heftig umstrittenen Art. 36 bis des ILC-Entwurfs auf der Wiener Kodifikationskonferenz zustande. Der Verzicht auf eine eigene Bestimmung über die Rechte und Pflichten von Mitgliedstaaten einer internationalen Organisation aus einem von dieser geschlossenen Vertrag erscheint insbesondere wegen der damit verbundenen Folgeprobleme sinnvoll.
4. Die erwähnte Gleichstellung von Staaten und IGOs ist bei der Regelung von *ius cogens* durchbrochen. Dieses wird auch nach der Konvention 1986 nur von Staaten geschaffen.
5. Das problematische Konzept der universellen Verbindlichkeit des Willens einer nicht genau bestimmten repräsentativen Mehrheit ist von der ILC auch für die Bestimmung internationaler Verbrechen und die Festsetzung ihrer Folgen übernommen worden.
6. Im Antarktisvertragssystem sind Art. X des Antarktisvertrags und Art. XXII Abs. 1 der Seeressourcenkonvention für Nichtparteien bedeutsam. Danach verpflichten sich die Parteien, ein vertragswidriges Verhalten generell zu verhindern. Die Qualifikation jenes Systems als verbindlich *erga omnes* stößt vor allem wegen des „Einfrierens“ der Souveräni-

tätsfrage sowie angesichts der Interessenlage und des jüngsten Widerstands zahlreicher Nichtparteien auf Schwierigkeiten.

7. Der Nonproliferationsvertrag liefert ein besonders diskutierwürdiges Beispiel für die faktische „Drittwirkung“ universell angelegter Verträge. So verlockend die Entwicklung von Kernwaffen für Nichtparteien machtpolitisch auch sein mag, so haben die betreffenden „Schwellenländer“ bisher unter dem Druck der 134 Vertragsparteien zumindest offiziell bestritten, diesen Schritt gesetzt zu haben.
8. Im 2. Zusatzprotokoll 1979 zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte läßt sich jedenfalls nach wörtlicher Auslegung der Akte der einseitige Widerruf von Rechten sehen, die Österreich als „Rheinuferstaat“ in ihr gewährt worden waren. Dieser Schritt stellt aber nur einen juristisch faßbaren Nebenaspekt der rechtlich nicht bekämpfbaren Auswirkungen der westeuropäischen Integration auf außenstehende — insbesondere (dauernd) neutrale — Staaten dar.
9. Die dauernde Neutralität, ein häufig genanntes Beispiel eines erga omnes wirksamen Status, hat in letzter Zeit eine gewisse Renaissance erlebt (Panama-Kanal, Malta, Costa Rica). Dabei ist die Form der rechtlichen Verankerung — einseitige Erklärung, Notifikation und Anerkennung oder bi- oder multilateraler Vertrag — für die allgemeine Anerkennung und den Erfolg dieses Status kaum maßgeblich (Schweiz, Österreich, Panama-Kanal im Gegensatz zu Laos, Malta, Costa Rica).